



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXII. Chur-Bayern acceptiret den Præliminar-Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. jedem, der mit ihm absonderlich deswegen  
August. „tractiren wolle, also bezeigten, daß er nicht  
„Ursach habe, sich zu beschweren.“ Lt.  
Mehl: „Dieses Mittel solle eben der eu-  
„acus seyn, daß die Stande desio williger  
so viel bezuztragen, daß die 4te Million zu-

sammen gebracht werde, darzu noch ein und  
ander möchte Mittel schaffen, wann er die  
„angedeutete Erleichterung sehe.“ Der  
Generalissimus: Aus der Schrift werde  
man sehen, was ihre Meinung ic.

1649:  
August

### S. XXII.

Relation des  
Chur-Bayer-  
schen Ge-  
sandten, ne-  
gen der Sub-  
scription des  
Recessus.

Weil nun immittelst den Chur-Bayer-  
schen Gesandten, Dr. Oerlein, von München  
wieder zurück gekommen war, um seinen  
Herrn, den Churfürsten, zur Subscription  
des Recessus zu bewegen; So erstatte-  
te selbiger, im Reichs-Rath, seine Relation  
über die gehabte Berichtung folgender ge-  
stalt: Demnach füchs mit der Subscription  
des Interims-Recessus, theils an  
der Kaiserlichen Clausula reservatoria,  
und theils an dem, von Pfalz affectirten  
Predicat, gestossen, hingegen der Schwe-  
dische Resident Erßtein, mit ihnen, denen  
Bayrischen, recht rüchlich agiret habe,  
auch mit ihnen, wegen der Pfälzischen Ra-  
tification, Renunciation und Declara-  
tion, welche ad interim, und biß zu Er-  
lang und Ertheilung anderer Titul und  
Wappen von Kaiserlicher Majestät bey  
Chur-Mannz zu deponiren wären, wie  
nicht minder über das Formular des da-  
gegen gehörigen Depositions-Scheins ei-  
nig worden wäre, auch die Vertheidigung  
geschehen sey, daß, wann Ihr Churfürstliche  
Die Durchlauchten zu Bayern, nichts in  
essentialibus mutirten oder addirten, es  
die Pfälzischen Gesandten davon würden  
bewenden lassen; Als wäre er mit der  
Stände Requisitorialien, nacher München  
geritten, dafelbst alles beweglich re-  
präsentiret, und von Ihrer Chur-Bayer-  
schen Durchlaucht, nebst Ablegung gewöhn-  
licher Curialien, dahin verabschiedet wor-  
den: Obwohl sie genugfahme Ursache,  
viel zu difficultieren gehabt, indem ein guter  
Theil der Pfälzischen Prætensionen, con-  
tra Instrumentum Pacis gelauffen sey;  
So hätten sie doch Schweden und Pfalz,  
wie auch denen Ständen zu Ehren, gewi-  
chen, und noch über dies den von Wanze-  
nau, nach den Kaiserlichen Hoff gefandt,  
und Ihr Majestät mit einem Hand-  
Schreiben ersuchet, dem bono Publico,  
ratione mehr ermelbter Subscription  
auch etwas zu schenken; Pfalz suche,

Sie, die Bayerische Gesandte, hätten  
dem Schwedischen Gesandten Erßtein,  
biß referiret, und wäre circa Renuncia-  
tionem, mit ihm verglichen, bis aufs Re-  
servat der Succession, da man entweder  
bedes auszulassen oder einjurcken vorge-  
schlagen habe, und viele Ihrer Durch-  
lauchten die Pfälzische Opinatio te wegen  
des Titul und Wapens, daher deijo  
schmerzlicher, weilen sich Ihr Durchlauch-  
ten der Chur-Fürsten zu Pfalz, nicht allein  
gegen den Grafen von Nassau, sondern  
auch gegen Ihr Kaiserliche Majestät bey  
der geschehenen Submission, erklärt habe,  
bedes gar zu quittieren, gegen Hessen Cassel  
aber declarirt habe, den Titul länger  
nicht,

1649.  
August.

nicht, als bis sie mit dem Erz-Schäfmeister-Amt providiert wären, zu führen, welches Ihre Fürstliche Gnaden, dem Bayerischen Gesandten, Dr. Krebs, zu Cassel empfanden, mit Vorberuht des Churfürsten zu Pfalz angedeutet hätte. Wannenau wäre befchliegt, bey Kaiserlicher Majestät um die Collatur des Erz-Amts, auch unerwartet des Reichs-Tags, zu insstirren, welches auch gewiß erfolgen würde.

Wobei zugleich des Churfürstens von Bayern Antwort an die Reichs-Stände nach N. I. denenselben beliefert wurde.

N. L

Dictat. Norimb. d. 25. Aug. An. 1649.  
per Mogunt.

## Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an den Convent.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsess und Churfürst!

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Hochgelahrte, besonders Liebe!

Wir haben Euer gesamtes Schreiben am 27. erst abgeschiedenen Monath August aus Nürnberg empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, was man bei der Nürnbergerischen Evacuations- und Exauktorations- Handlung mit einem Præliminar-Schluss in völlicher Arbeit begriffen, und dabei in particulari auch wegen Evacuirung der Obern- und Unter-Pfälzischen Landen sorgfältig sei, wie die mit einlauffende Difficultäten dergestalt bei seits möchten geleget werden, damit dasselbe Restitutions-Werk das ganze Haupt-Wesen nicht stecke; Hiezu aber das zulänglichste Mittel und Expediens wolle gehalten werden, daß die Chur-Pfälzische Renunciation zwar so lang bei Chur-Maynz deponiret werden möchte, bis der Herr Pfalz-Graff zu Heidelberg in den vollen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen kommen, daß sich auch Se. Liebden in der Ratification des Frieden-Schlusses und Seiner Renunciation des Truchsessen Tituls und Reichs-Apfels im Wappen, aber länger nicht, bis Ihr Kaiserliche Majestät Derselben ein anders Erz-Amt und Wappen ertheilet, doch auch ohne alle Unsern und Unsers Hauses Präjudiz, gebrauchen mögen; Und Uns deshalb sowohl, als wegen künftiger Auslieferung der Renunciation eine genugsame schriftliche Versicherung ausständigen sollen: Mit dem von Euch angehängten Erbieten, daß bei der Nürnbergerischen Reichs-Versammlung aller nochstens deliberet, und Ihrer Kaiserlichen Majestät ein Gutachten überschicket, und bei Derselben instantissime angehalten werden solle, ohnerwartet des künftigen Reichs-Tags ein anderes Erz-Amt und Insignia für wohl-ermeldten Herren Pfalz-Graffen zu benennen, damit die ohnpræjudicirliche Interims-Brudere des Erz-Truchsessen Tituls und Reichs-Apfels im Wappen an seiten Sr. Liebden allerdings cassirt und aufgehoben werde. Daf ihr auch im Nahmen Euer Herren Principalen und Obern verfüchtet, daß Uns und Unsern Hause hiedurch an unserer Chur-Dignität und derenhaben im Friedens-Schluss enthaltenen Prærogativen und anderen Gerechtsahmen im geringsten nichts præjudiciret, auch die Renunciation zu seiner Zeit ex deposito ausgelieffert, und mit Auslassung des Erz-Truchsessen Tituls und Wappens umgesetzet und extradiret werden solle: Welchen Vorschlag, weilen unjere Deputirte zu zu Nürnberg in Mangel Gewalts sich nicht dazu verstehen wollten noch könnten, Ihr nothwendig befunden, an Uns selbst gelangen zu lassen, Euch dabey im übrigen auf Unsers Revision-Raths des Dr. Dexels mündliche Relation beziehet.

Nun gereicht Uns solche Eure Bemühung und Sorgfältigkeit, indem ihr neben dem gemei-

1649. **August.** gemeinen Executions-Werke, insonderheit auch die Pfälzische Restitutions-Sachen zur vollen Richtigkeit und Execution bringen zu helfen, Euch so eyffrig angelegen seyn lasset, zu sonderbahr angenehmen Gefallen, haben auch unsers Orts nicht anders verlanget, und Unsere Consilia zu keinem andern Zweck angeschlagen, als daß eines und anders zur vollen Richtigkeit gelangen, und dadurch des Römischen Reichs allgemeine Verhügung recht stabilisert werde; Das aber an Seiten des Herrn Pfälz-Graffens mit dem Gebrauch des Ers-Truchses Tituls und Reichs-Apfels etwas prætendiret werden will, so dem klaren Inhalt des Friedens-Schlusses bey dem verglichenen Pfälzischen Articul zurücklaufen thut, da haben Unsere Deputirte zu Nürnberg um so viel mehr Ursache gehabt, sich keines weges dazu zu verstecken, weilen sie nicht allein wieder den Friedens-Schluss etwas einzugehen, ganz nicht instruit gewest, sondern auch im Gegenspiel vermercket haben, daß man anderer seits in dienlichen Passibus denen Worten des gemachten Friedens-Schlusses, obchon die Intention sich aus dem übrigen Inhalt genugsam erläutert, danach præcise inhärent, und nicht davon weichen will.

1649.  
August,

Wir haben verstandener massen jederzeit unser Haupt Absehen auf die Tranquillität des Römischen Reiches gehabt, und demselben unter particulare nachgezeigt, werden auch unser seits nichts an Uns erwinden lassen, wann Wir nur ein gleichmäßiges von andern verspühen könnten: Immassen Wir dann unsern bejagten Revisions-Nath, den Dexel, von welchem Uns alles, was ein Zeit herò bei denen Nurenbergischen Tractaten fungangen ist, mit denen behdriegen Umständen unterthänigst referiert worden, mit solcher Resolution und Instruction abgefertiget, und wiederum zurück reisen lassen, daß, wann mir eingesches Recht statt findet, es an unserm Orte gewiß nicht ermangeln wird; Wollen auch verhoffen, und außer Zweifel sezen, daß, gleichwie ihr im Nahmen Euer Herren Principalen und Obern in krafft habenden Gewalts dahin collaboriret, wie unsers Vettern, des Pfälz Graffens zu Heidelberg Liebden zu ihrer vollen Restitution gelangen möge, ihr auch nicht weniger instruirt und befchiligt seyn werdet, Uns bey demjenigen, was Uns der Friedens-Schluss confirmiret und giebt, Euren vielfältigen Conteflationen und Versicherungen gemäß zu schützen, und nicht darwieder becmehren zu lassen; sondern eines gegen dem andern dermassen zu halten und zu stabilisieren, daß alles zu einer beständigen Richtigkeit gelangen möge: Wollten Wir Euch auf Euer Schreiden in Antwort nicht verhalten, Verbleiben Euch dabey mit Gnaden auch allen guten wohl gewogen. München, den 1. Septembr. 1649.

Maximilian.

An des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandthafften.

### §. XXIII.

Des folgenden Tags, am 28. August, hatten die Extraordinari-Deputirte, bey denen Kaiserlichen Gesandten in des Herzogs d' Amalfi Quartier, Audienz, denselben proponierte der Chur-Maynzische Abgeändte, Mehl, was ihm gestriges Tages durch den Praesident Erskett und Baron Orenstierne angefügter werden, „daß nemlich, im fall die Subscription des „Interims-Recessus von Kaiserlicher Seite nicht sollte noch vor Ausgang dieses

Monaths Augusti erfolgen, müßte man der Königlich-Schwedischen Soldatesca noch 6. Monath Winter Quartier geben; Dazu wäre ferner kommen, daß heute die Königlich-Französischen bey ihm, dem Chur-Maynzischen, gewesen und angebracht hätten, daß von Ihro Kdngl. Majestät zu Frankreich sie Befehl bekommen, (den sie in Originali vorgewiesen) auf die Execution des Friedens-Schlusses mit Ernst zu dringen, und wie Ihro Majestät

L1

ii